



Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung

Der Stiftungsrat, die Verwaltungskommission oder der Verwaltungsrat gilt als das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung. Dieses Gremium ist für die Gesamtleitung und die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtung zuständig. Eine äusserst herausfordernde Aufgabe, zumal der grösste Vermögensanteil der meisten Arbeitnehmenden in der Schweiz sich in Form von Altersguthaben in der Pensionskasse befindet.

■ Von Marco Riedi

Pensionskassen können unterschiedliche Rechtsformen aufweisen. Die gängigste ist die Rechtsform der Stiftung, gefolgt von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen bis hin zu Genossenschaften. Hingegen benennt der Gesetzgeber in Art. 51a BVG das entsprechende Führungsgremium nicht genauer (beispielsweise als Stiftungsrat, als Verwaltungskommission oder als Verwaltungsrat), sondern verwendet den allgemeinen Begriff des obersten Organs. Gemeinsamkeiten bestehen trotz unterschiedlicher Rechtsformen: die Definition der Aufgaben, Grundsätze zu Loyalität und Integrität sowie die Verantwortlichkeiten.

Aufgaben

Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.¹ Massgebend ist, dass es sich dabei um unübertragbare und unentziehbare Aufgaben handelt, die ihrerseits sowohl aus strategischen Zielen als auch aus Umsetzungsmassnahmen bestehen² (siehe Tabelle 1):

Loyalität und Integrität

Im Rahmen der Strukturreform des BVG wurden detailliertere Vorschriften zur Integrität und Loyalität sowie zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden in die gesetzlichen Materialien aufgenommen. Diese Regelungen umfassen aber nicht nur die Themen rund um

die Vermögensverwaltung, sondern gelten im Allgemeinen für die Grundsätze der Führung einer Vorsorgeeinrichtung.

Integrität ist dahin gehend zu verstehen, dass die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen.³ Einerseits besteht eine sachliche und andererseits eine moralische Komponente.

Unter dem Aspekt der Loyalität sind die Mitglieder im obersten Organ dazu angehalten, treuhänderische Sorgfaltspflicht walten zu lassen und in ihrer Tätigkeit die Interessen der

Versicherten der Vorsorgeeinrichtung zu wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.⁴

Ebenso sind die Bestimmungen über Eigengeschäfte zu nennen. Kenntnisse, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Vorsorgeeinrichtung erworben werden, dürfen nicht für gleichlaufende private Geschäfte ausgenutzt werden. Der Gesetzgeber untersagt dabei explizit Tätigkeiten im Sinne des Front, Parallel und After Running.⁵ «Front Running» bezeichnet Eigengeschäfte, die in Kenntnis von künftigen Transaktionen der Vorsorgeeinrichtung getätigt werden. Unter «Parallel Running» ist das gleichzeitige Handeln zu verstehen, während «After Running» das Anhängen resp. Dazwischenschieben eigener Geschäfte zwischen einzelnen Tranchen von Aufträgen der Vorsorgeeinrichtung betrifft.

Aufgrund der treuhänderischen Aufgaben muss das Verhalten der Pensionskassenverantwortlichen höchsten ethischen Massstäben genügen. Der schweizerische Pensionskassenverband ASIP hat darum eine verbindliche Charta und Fachrichtlinien erlassen.⁶ Die Umsetzung soll sicherstellen, dass alle Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG eingehalten werden.

• Festlegung des Finanzierungssystems	• Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
• Erlass und Änderung von Reglementen	• Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
• Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen	• Festlegung der Organisation
• Ausgestaltung des Rechnungswesens	• Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information
• Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter	• Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
• Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle	• Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer
• Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses	• periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen
• Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen	• bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber

Tabelle 1: Übersicht Aufgaben der Gesamtleitung einer Vorsorgeeinrichtung



Haftung

Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für absichtlich oder fahrlässig zugefügte Schäden verantwortlich. Diese Haftung besteht sowohl für die obligatorische, überobligatorische und ausserobligatorische Vorsorge und kann nicht wegbedungen werden.

Die Organe haften mit ihrem gesamten Vermögen für den entstandenen Schaden – unabhängig davon, ob dieser durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Es geht sogar so weit, dass Mitglieder auch dann haften, wenn während ihrer Abwesenheit pflichtwidrige Beschlüsse gefällt werden. Deshalb ist es äusserst ratsam, bei Abwesenheit alles Zumutbare zu unternehmen, um die aus der Traktandenliste ersichtlichen widerrechtlichen oder pflichtwidrigen Entscheide zu verhindern oder Beschlüsse durch einen Wiedererwägungsantrag rückgängig zu machen.

Haftung setzt voraus, dass grundlegende Elemente zur Haftungsvoraussetzung erfüllt sind. Es muss ein Schaden eingetreten und eine Pflichtverletzung gegeben sein, ein Verschulden vorliegen, und zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden besteht ein adäquater Kausalzusammenhang.

Insbesondere im Rahmen des Verschuldens stellt sich – neben der Frage zu vorsätzlichem Verschulden – die Frage nach der Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt eine Person, die elementare Pflichten verletzt und das gebotene Mass an Aufmerksamkeit nicht beachtet, das von jedem verständigen Menschen in derselben Situation und denselben Umständen eingehalten würde. Wo ein Mangel an Sorgfalt vorzuwerfen ist, ohne dass die Voraussetzungen der groben Sorgfaltspflichtverletzung vorliegen, ist leichte Fahrlässigkeit anzunehmen. Der Gesetzgeber trifft jedoch keinerlei Unterscheidung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit, weswegen jegliche Art von Fahrlässigkeit dazu geeignet ist, eine Haftung zu begründen.⁷

Aus diesem Grund hat jedes Mitglied des obersten Organs ein und dieselbe Sorgfaltspflicht, die bereits ab dem ersten Tag der Wahl auflebt. Eine Karenzfrist für neu gewählte Mitglieder existiert nicht, und es ist bei Weiterem auch nicht ausreichend, sich auf Aussagen anderer Mitglieder des obersten Organs zu verlassen.

Fazit

Das oberste Organ kann einige Aufgaben beispielsweise an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder an Dritte delegieren. Zu denken ist an die in der Praxis durchaus übliche Errichtung eines Anlageausschlusses oder die Vergabe

von Vermögensverwaltungsmandaten. Eine solche Delegation entbindet jedoch in keiner Weise von der sorgfältigen Überwachung.

Nicht delegiert werden kann die Gesamtverantwortung. Wer in der Funktion als Stiftungsrat resp. Stiftungsrätin oder als Mitglied der Verwaltungskommission umsichtig und mit der gebotenen Sorgfalt agiert wie auch aufmerksam und einwandfrei arbeitet, wird mit grösster Wahrscheinlichkeit auf der sicheren Seite stehen. Gerade deswegen erfordert die grosse Verantwortung des Amtes die Bereitschaft, sich ausführlich mit der Materie der beruflichen Vorsorge auseinanderzusetzen.

FUSSNOTEN

- 1 Art. 51a Abs. 1 BVG
- 2 Art. 51a Abs. 2 BVG
- 3 Art. 51b Abs. 1 BVG
- 4 Art. 51b Abs. 2 BVG
- 5 Art. 48j lit. a BVV2
- 6 <https://www.asip.ch/de/verband/charta/>
- 7 Art. 52 BVG



AUTOR

Marco Riedi ist Geschäftsführer der Bedra GmbH in Chur. Er ist Sozialversicherungs-Fachmann und Ausbilder mit eidg. Fachausweis, Dozent an mehreren Weiterbildungsinstitutionen sowie Lehrgangsleiter für Sozialversicherungs- und HR-Lehrgänge an der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz in Chur. Zudem ist er bei einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung Mitglied der Verwaltungskommission (Arbeitgebervertreter).